Eidgenossenschaft

Objekttyp: Group

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire

suisse = Gazetta militare svizzera

Band (Jahr): 51=71 (1905)

Heft 12

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Auf die Wichtigkeit eines gut geregelten Stalldienstes und einer sorgfältigen Pferdepflege wird mit grossem Nachdruck hingewiesen. Es wird die stete Anwesenheit der Offiziere während des Stalldienstes und die genaue Überwachung des Putzens und Wartens der Pferde durch sie verlangt. Die Offiziere sollen sich dauernd über die Verfassung der Beine und über den Hufbeschlag der ihnen unterstellten Pferde auf dem laufenden erhalten und den Stall nicht verlassen, ohne jedes einzelne Pferd genau geprüft zu haben. Besonders wird eine Untersuchung mit der blossen Hand und ein Nachsehen von Mähne und Schweif verlangt. Auch über Füttern und Tränken sind genaue Bestimmungen gegeben. Es soll viermal am Tage getränkt werden, und zwar, wenn möglich, stets vor dem Füttern, unter keinen Umständen aber früher als zwei Stunden nach dem Füttern.

Über Satteln und Packen, sowie über die Anbringung des Gepäcks sind eingehende Anordnungen getroffen, die jedoch zu keiner Bemerkung veranlassen.

Etwas näher muss auf die Frage des Reitunterrichtes eingegangen werden, da dieser Dienstzweig, in den die ausgewählten Mannschaften wenig oder gar keine Vorkenntnisse mitbringen, für den Erfolg des ganzen Kurses von grösster Bedeutung ist. Der Reitunterricht soll in seinen ersten Anfangsgründen in einer Reitbahn oder offenen Bahn gegeben werden. Die Reitlehrer sind grundsätzlich Offiziere. Es darf nur das Einfachste von Reitausbildung gelehrt und verlangt werden, und es ist der grösste Wert darauf zu legen, dass der Mann bei seinen ersten Reitübungen das Selbstvertrauen nicht verliert. Auch sollen diese Übungen nicht zu lange ausgedehnt, sondern es soll mit den Reitern möglichst bald ins Freie gegangen werden. Auf einen guten leichten Sitz und auf Einwirkung mit den Schenkeln muss hingearbeitet werden; Sporen sollen nur ausnahmsweise erlaubt werden. Frühzeitig ist mit Übungen im Klettern und im Überwinden von allerlei Geländehindernissen zu beginnen und dabei darauf zu achten, dass die Reiter über alle Arten von schwierigem Gelände mit losen Zügeln reiten. Der Sitz darf auch im Gelände nie vernachlässigt werden. Während der ersten Unterrichtsstunden gehen alle Pferde nur auf Trense; aber auch späterhin soll nur denjenigen Pferden eine Kandare angelegt werden, bei denen es durchaus notwendig ist.

Erst wenn der Sitz genügend gefestigt ist, wird mit Gewehren geritten. Das Gewehr wird über der linken Schulter am Riemen getragen, auf der rechten Seite hängt 15 cm unterhalb des Sattels der Schuh zur Aufnahme des Gewehrkolbens; in diesen Schuh wird nach dem Aufsitzen — zu dem, im Schuh wird nach dem Aufsitzen — zu de rechten Seite hängt 15 cm unterhalb des Sattels

wenn es von der linken Seite geschieht, der Gewehrkolben zuerst mit der Hand in den Sattel gelegt oder mit dem rechten Schenkel über den Sattel gehoben werden muss - der Gewehrkolben 'gestellt und danach die richtige Länge des vorher geschnallten Gewehrriemens geprüft. Dieser Riemen muss so verschnallt sein, dass das Gewehr ruhig auf dem Rücken des Reiters liegt und nicht bei jeder Bewegung des Pferdes sich hin- und herbewegt. Zum Absitzen muss das Gewehr zunächst aus dem Schuh genommen und mit der rechten Hand über den Sattel gehoben werden. Das Gewehr bleibt stets umgehangen, ausser wenn es ins Gefecht geht. Sobald der Mann abgesessen ist, um eine Feuerstellung zu beziehen, hängt er das Gewehr ab; auf dem Wege zu den Pferden, um aufzusitzen, hängt er es wieder um.

Das Pferd des berittenen Infanteristen braucht nicht den Grad von Vollkommenheit in der Ausbildung zu erreichen wie das Kavalleriepferd. Dagegen muss von ihm gefordert werden, dass es ruhig aufsitzen lässt, ruhige und gleichmässige Gänge im Trupp hat, im Feuer steht und vor allem, dass es sich leicht führen lässt. Bei der Ausbildung der Pferde ist mit der grössten Geduld zu verfahren und alles zu vermeiden, was die Pferde erschreckt, besonders bei der Gewöhnung an den Lärm der Waffen und des Gewehrfeuers. Zur Gewöhnung an letzteres tut man gut, mit Platzpatronen feuern zu lassen und dabei den Pferden Hafer zu geben. im Schwimmen sollen die Pferde so gewöhnen, dass der Reiter jederzeit imstande ist. Wasserläufe aller Art zu überschreiten. Die Reiter sind darin zu unterweisen, dass sie auf langen Märschen keine Gelegenheit ausser acht lassen, den Rücken des Pferdes durch zeitweiliges Absitzen zu erleichtern, manche Strecken zu Fuss zurückzulegen, in günstigen Augenblicken den Gurt zu lockern und nachzusatteln und vor allem des öfteren am Tage die Pferde genügend zu tränken. ("Militär-Wochenblatt".)

Eidgenossenschaft.

- Herbstmanöver 1905. Der Bundesrat hat das Kommando über die Manöverdivision, welche im Herbst gegen das zweite Armeekorps operieren soll, dem Obersten Secretan, Kommandanten der ersten Division, übertragen.

- Kontrollstärke des Bundesheeres. Das schweizerische Bundesheer hatte auf 1. Januar 1905 eine Kontrollstärke von 235,634 Mann in Auszug und Landwehr; nämlich Armeestab 112, erstes Armeekorps 44,765; zweites Armeekorps 45,008; drittes Armeekorps 42,774; viertes Armeekorps 42,536. Besatzungstruppen 20,642; disponible Truppen 39,797 Mann; dazu Offiziere zur Disposition nach Art. 58 der Militärorganisation: 746; Stäbe und Offiziere des Territorial- und Etappendienstes 434.

15,915; Division V: 15,470, Korpstruppen 3557; das 13,415; Division V: 13,470. Korpstruppen 3:301; das dritte Armeekorps 34,100 Mann, nämlich Stäbe 486, Division VI: 14,945; Division VII: 15,257, Korpstruppen 3412; das vierte Armeekorps 31,096 Mann, nämlich Stäbe 476; Division IV: 14,157; Division VIII: 13,079, Korpstruppen 3384; Besatzungstruppen 6367 Mann, nämlich Stäbe 72, Gotthard 3923, St. Maurice 2372; disponible Truppen 3068, nämlich Stäbe 45, Einbeiten 3023 heiten 3023.

Der gesamte Auszug zählt 145,400 Mann, nach Waffengattungen: Infauterie 111,643, Kavallerie 5175, Artillerie 17,523, Genie 5562, Sanität 1923, Verwaltungstruppen 1403.

Die Landwehr mit 12, bezw. 14 Jahrgängen zählt

19,077 Mann, die Landwehr erstes Aufgebot 44,701 Mann, die Landwehr zweites Aufgebot 26,456 Mann; die Gesamtstärke des Bundesheeres ist somit 235,634 Mann.

— Rekrutierung im Jahre 1904. Im Jahre 1904 wurden 32,424 (1903: 33,038) Rekruten sanitarisch unterden 32,424 (1903: 33,038) Kekruten santarisch untersucht, davon vom Jahrgang 1885: 26,304, von früheren Jahrgängen: 6120. Von den 32,424 Untersuchten wurden tauglich erklärt: 16,921 oder 52,2 %. (1903: 15,969 oder 48,3 %), zurückgestellt 4177 (4954) oder 12,8 (15) %, untauglich erklärt 11,326 (12,115) oder 35 (36,7) %. Die Gesamtzahl der im Jahre 1904 unterzuchter. Bekunten het sich gesamtzahl der im Jahre 1904 unterzuchter. suchten Rekruten hat sich gegenüber derjenigen des Vorjahres um 614 vermindert, dagegen hat sich die Zahl der im Berichtsjahre diensttauglich erklärten Rekruten gegenüber derjenigen von 1903 um 952 vermehrt. kruten gegenüber derjenigen von 1903 um 952 vermehrt. Die Gesamtzahl der im letzten Jahre ausgehobenen Rekruten beträgt nämlich 16,921 Mann, im Vorjahre 15,969 Mann, somit pro 1904 eine Vermehrung um 952 Mann. Die Zahl der im Jahre 1904 auserxerzierten Rekruten beträgt 15,495 (1903: 15,664) und zwar: Infanterie 10,730 (11,340), Kavallerie 601 (580), Artilerie 2138 (1710), Genie 627 (614), Befestigungen 713 (657), Sanität 545 (606), Verwaltung 141 (157). Die Gesamtzahl der eingerückten Rekruten aller Waffen beträgt 16,391 im Durchschnitt sind daher 95 % der reagt 16,391, im Durchschnitt sind daher 95 % der Rekruten ausexerziert worden. In den Vorjahren schwankt der Prozentsatz zwischen 95 % (1903 und 1902) und 94 % (1901).

— Gemäss § 1 der Verordnung vom 1. Mai 1903, betreffend die Aushebung der Wehrpflichtigen, hat das schweizerische Militärdepartement für die bevorstehende Rekrutierung pro 1906 bezeichnet:

A. Als Aushebungsoffiziere und als
Stellvertreter derselben:

I. Divisionskreis:

Aushebungsoffizier: Oberst Edouard Neiss, in Lausanne. Stellvertreter: Oberst Louis Grenier, in Lausanne.

II. Divisionskreis:

Aushebungsoffizier: Oberst A. Gyger, in Neuenburg. Stellvertreter: Oberst Max von Diesbach, in Villarsles-Jones.

III. Divisionskreis: Aushebungsoffizier: Oberst C. Weber, in Bern. Stellvertreter: Oberstleutnant Fried. Egger, in Bern. IV. Divisionskrei

Aushebungsoffizier: Oberstleutnant Adolf Herzog, in Aesch (Luzern).

Stellvertreter: Major Gygax, in Bleienbach.
V. Divisionskreis:

Aushebungsoffizier: Oberst Hans von Mechel, in Basel. Stellvertreter: Major Hans Graf, in Brugg. VI. Divisionskreis:

Aushebungsoffizier: Oberst Bluntschli, in Zürich.
Stellvertreter: Oberst W. Baltischweiler, in Zürich.
VII. Divisionskreis:
Aushebungsoffizier: Oberstleutnant C. W. Keller, in

St. Gallen.
Stellvertreter: Oberstleutnant C. Beerli, in St. Gallen.

VIII. Divisionskreis:
Aushebungsoffizier: Oberstleutnant M. Roffler, in Chur.
Stellvertreter: Major A. Chicherio-Sereni, in Bellinzona.

B. Als pådagogische Experten: I. Divisionskreis

(mit Einschluss von Oberwallis):

Kanton Genf: Professor Scherf in Neuenburg. Kanton Waadt: Professor Renk in Pruntrut Kanton Wallis: Schulinspektor Merz in Meyriez bei

Murten.

II. Divisionskreis: Kanton Neuenburg: Professor Allet in Sitten. Kanton Freiburg: Professor Eperon in Cossonay. Kanton Bern Jura: Professor Jomini in Nyon.

III. Divisionskreis:

Kanton Bern: Bezirkslehrer Brunner in Kriegstetten (Solothurn)

Kanton Bern: Sekundarlehrer Kälin in Einsiedeln.

IV. Divisionskreis:

Professor Nager in Altdorf.

Sekundarlehrer Ruf in Basel. V. Divisionskreis:

Lehrer Landolt in Kilchberg (Zürich). Schulinspektor Wittwer in Bern. VI. Divisionskreis: Oberlehrer Reinhard in Bern.

Erziehungssekretär Stäuble in Aarau. VII. Divisionskreis:

Oberlehrer Altenbach in Schaffhausen. Lehrer Hauser in Winterthur. VIII. Divisionskreis:

Kanton Tessin: Sekundarlehrer Schilliger in Luzera. Kantone Uri, Schwyz und Glarus: Gewerbeschullehrer Bruderer in Speicher (Ausserrhoden).

Kanton Graubünden: Schulvorsteher Schiesser in Glarus. Als Oberexperte (§ 10 des Regulativs für die Rekrutenprüfungen) ist bezeichnet worden Schuldirektor Weingart in Bern, mit dem Vorbehalte, dass wie bisher die Überwachung der Prüfungen in der romanischen Schweiz dem Herrn Professor Scherf in Neuenburg übertragen ist.

- Mutation. (Kanton Appenzell A., Rh.) Hauptmann Johannes Baumann in Trogen, bisher Kommandant der Füsilier-Komp. 83/III, wird zum Adjutanten des Füsilier-Bataillon's Nr. 83 ernannt.
- Mutation. Oberstleutnant der Infanterie Alwin Weber in Menziken wird auf sein Gesuch unter Verdankung der geleisteten Dienste vom Kommando des Infanterieregiments 19 entlassen und zu den nach Art. 58 M.-O. zur Verfügung des Bundesrates stehenden Offizieren versetzt.

Knoll, Salvisberg & Cie.,

Speyer, Behm & Cie.

Uniformen und Offiziersausrüstungen.

Erstes und ältestes Geschäft der Branche. Gegründet 1877.

Telephon: { Bern. Zürich.

Telegramm-Adr.: Speyerbehm.

Reisende und Muster zu Diensten.

Zum reinigen und auffrischen der scharlachroten Uniformkragen und Passepoils unentbehrlich für jeden Militär ist allein

SCHARLACH-TINKTUR.

Einzig existierendes Mittel, welches mühelos alle Schweiss- und Fettflecken sofort entfernt und die ursprüngliche Farbe wieder herstellt. Diese Tinktur wird schon seit Jahren von eidg. und kant. Zeughäusern mit bestem Erfolg angewandt und stehen Referenzen dieser Behörden jederzeit zur Verfügung. Kleinere Flacons zum Handgebrauch à Fr. 1. 25.

Grössere Lieferungen von 5 und mehr Liter in 1 Liter-flaschen à Fr. 4.50 per Liter inkl. Glas.

Alleinige Bezugsquelle: A. Ziegler & Cie., Droguerie.

Die Mech. Strickereien Aarburg

liefern an Militär, Alpentouristen und Sportleute die ihrer grossen Elastizität und Haltbarkeit wegen anerkannt besten, gestrickten, wollenen **Wadenbinden**à Fr. 5. 75, extra lange à Fr. 7. 50 per Paar; ferner
gestrickte, wollene **Hosenträger**, ohne Gummi oder
Metall, sehr praktisch und hygienisch, à Fr. 1. 95 per Paar.
Ein Sockon. Strillenfo, gestrickte Unterklaider

Für Socken, Strümpfe, gestrickte Unterkleider

verlange man den Spezialkatalog.